



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Lieboch
Packer Straße 85
8501 Lieboch

Bearb.: Mag. Lorenz Rösslhuber
Tel.: +43 (316) 7075-406
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-157389/2021-8 u.
BHGU-157571/2021

Graz, am 29.11.2021

Ggst: ZETA GmbH, 8501 Lieboch, Zetaplatz 1, Grst.Nr. 1767/1, 1770, 1771/10, KG 63251 Lieboch, Änderung der Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb eines Außenlagers (Bogenhalle), eines ein- und zweier zweigeschossiger Lagercontainer, Nutzungsänderung der Kantine zu Büroraum, Änderung der Dampferzeugung von Öl zu Gas und maschinelle Änderungen

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die **Zeta GmbH (FN 109937y)** hat zur GZ: BHGU-157389/2021 um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb eines Außenlagers (Bogenhalle), eines ein- und zweier zweigeschossiger Lagercontainer, Nutzungsänderung der Kantine zu Büroraum, Änderung der Dampferzeugung von Öl zu Gas und maschinelle Änderungen auf dem Standort Grst. Nr. 1767/1, 1770 u. 1771/10, KG 63251 Lieboch, 8501 Lieboch, Zetaplatz 1, angesucht.

Weiters hat die **Zeta GmbH (FN 109937y)** zur GZ: BHGU-157571/2021 um die Erteilung der baurechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Außenlagers (Bogenhalle), eines ein- und zweier zweigeschossigen Lagercontainers, Nutzungsänderung der Kantine zu Büroraum, Änderung der Dampferzeugung von Öl und Gas am oben angeführten Standort angesucht.



Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 13. Dezember 2021, 09:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

An Ort und Stelle: 8501 Lieboch, Zetaplatz 1

Bei Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ist eine FFP2-Maske zu tragen und auf ausreichend Sicherheitsabstand zu achten.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- §§ 19, 29 Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Steiermärkischen Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013 in der geltenden Fassung
- §§ 17 ff Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 440/1975 in der geltenden Fassung
- §§ 85, 86 ff, 92, 94 ff Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiter/in: Mag. Lorenz Rösslhuber

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640046

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur

Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf. **Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19) in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung und Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 0316-7075-406) möglich! Bitte tragen Sie einen FFP2-Schutzmaske, wenn Sie ins Amt kommen.**

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Lorenz Rösslhuber
(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen: 30.11.2021
Abgenommen:

